

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Kunden, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.
2. Mündliche Erklärungen oder Zusagen unserer Angestellten oder Vertreter sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und werden nur dann Bestandteil des Vertrags.
4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme unseres Angebots zustande, an das wir uns 30 Tage gebunden halten.
2. Durch die Annahme des Angebots bestätigt der Kunde, von unseren Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen und eine Ausfertigung erhalten zu haben.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung stets ab unserem Betriebssitz zzgl. Fracht- und Verpackungskosten. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 3 % Skonto.

§ 4 Lieferzeit

1. Angaben über Lieferzeiten sind unverbindlich. Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferzeit sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, die uns zuzurechnen sind.
2. Ist die Überschreitung eines Liefertermins von uns zu vertreten, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, nachdem er uns schriftlich eine Nachfrist von wenigstens einem Monat gesetzt hat und diese ungenutzt verstrichen ist.
3. Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um deren Dauer. Der höheren Gewalt stehen unvorhergesehene Umstände gleich, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, schlechte Versorgung mit Rohstoffen, Betriebsstörungen durch Wasser, Feuer, Maschinenbruch usw., gleichgültig ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten. Wir haben in diesen Fällen das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Kunden haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Die Waren bleiben in unserem Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen wird; in diesem Fall sichert die Vorbehaltsware den jeweiligen Saldo. Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde weder die Ware verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seitens Dritter ist der Kunde verpflichtet, Widerspruch einzulegen und uns sofort in Kenntnis zu setzen.
2. Der Kunde ist ermächtigt, die unter Vorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Seine Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber seinen Abnehmern zustehen werden, tritt er uns an die Stelle der Forde-

rung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug geraten ist. Ist dies der Fall sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung offenzulegen und uns alle erforderlichen Unterlagen und Angaben zu machen, die zur zweckdienlichen Rechtsverfolgung, insbesondere zur Einziehung der Forderungen, notwendig sind.

3. Wird unsere Vorbehaltsware zusammen mit fremder Ware weiterveräußert und eingebaut, so gilt ein der Vorbehaltsware entsprechender Wert der Kaufpreisforderung als bereits an uns abgetreten. Die uns aufgrund der abgetretenen Forderung insoweit zustehenden Erlöse sind unverzüglich an uns abzuführen, sobald sie bei Kunden eingehen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir befugt, den Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen. Wird unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, vermengt oder vermischt, so steht uns in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware quotenmäßiges Miteigentum zu; der Kunde verwahrt dieses unentgeltlich für uns.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

1. Der Kunde hat die Ware bei Empfang sofort auf ihre Vollständigkeit sowie Transportschäden zu prüfen (bei der Übernahme durch den Zusteller müssen Unregelmäßigkeiten – wie beschädigte Verpackung oder Unvollständigkeit der Sendung – gleich auf dem Lieferschein vermerkt und vom Zusteller bestätigt werden). Sonstige Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Tagen nach Übergabe bzw. Anlieferung schriftlich gerügt werden. Liegt ein Mangel vor, so haben wir die mangelhafte Ware auf eigene Kosten zurückzunehmen und mangelfreie Ware zu liefern.
2. Sind wir zur rechtzeitigen Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich die Ersatzlieferung über die von uns evtl. gesetzten angemessenen Fristen hinaus, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche – gleichgültig auf welchem Rechtsgrund diese beruhen mögen – sind ausgeschlossen, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 7 Garantiebedingungen

1. Der Kunde erhält grundsätzlich 2 Jahre Garantie auf unsere Produkte. Bei den Aluminium-Fahnenmasten verlängert sich diese Garantie auf 5 Jahre – jedoch nur für den Masten und nicht für die beweglichen Verschleißteile. Bei Nichtbeachtung unserer Einbau- bzw. Bedienungsanleitungen entfällt der Garantieanspruch. Auch durch eine Zweckentfremdung der Produkte oder durch Anbringen von unüblichen Gegenständen kann keine Gewährleistung übernommen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen ist Reutlingen.
2. Ist der Kunde Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag und über seine Gültigkeit unser Firmensitz.
3. Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag nur mit unserer Zustimmung abtreten.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleiben die Bedingungen im übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, daß die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragsparteien zumutbare Regelung ersetzt werden soll, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.